

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
Nr. 163	Diez, Freitag den 16. Juli 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 7202.

Diez, den 14. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Betr. Herausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 28. Juni bis 25. Juli d. Jrs. läuft am Sonntag, den 25. d. Mts. ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotcheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Ausdruck der Umschlagseite der Brotbücher zu ersehen ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 19. bis 24. Juli d. J. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überallt glatt vollzieht.

Der Landrat.
Düberstadt.

J.-Nr. I. 5263.

Diez, den 12. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Den Artilleriedepots sind teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande überhandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von Behörden angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß jedes Betreten und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige äußerst gefährlich ist.

Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das Artilleriedepot in Coblenz schleunigst zu verständigen ist.

Dieses wird das weiterhin Erforderliche veranlassen.

Der Landrat.
Düberstadt.

J.-Nr. 3. B. 341.

Diez, den 14. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 19. d. Mts., nachmittags, wird der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins hier selbst auf meine Veranlassung hin im Saale des Gasthaus Stoll, am Marktplatz in Diez, den Gebrauch der einfachen Kochkiste und des Kochbentels im Haushalte vorführen.

Indem ich hierauf hinweise, erlaube ich die Herren Bürgermeister der Nachbargemeinden von Diez auf diese Vorführung in ihren Gemeinden in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und darauf hinzuwirken, daß einige Frauen, von denen zu erwarten steht, daß sie die gewonnenen Kenntnisse an ihren Wohnorten zweckmäßig verwerten und weiterverbreiten, der Vorführung beizubohnen.

Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Düberstadt.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 13717/6152.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

Betr.: Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1915 (Ia III b Nr. 4225) und 3. Mai 1915 (Ia III b Nr. 9530/4289) bestimme ich mit Zustimmung des stellvert. Generalkommandos 11. Armeekorps:

Aus den Kreisen Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Kirchhain, Ziegenhain und Biedenkopf dürfen Pferde nur in den Bereich des 18. Armeekorps ausgeführt werden.

Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Die vorstehende Bekanntmachung sowie die Bekanntmachungen vom 1. und 3. Mai 1915 gelten nicht für solche Ankäufer von Pferden, die einen von der Remonte-Inspektion neu ausgestellten Erlaubnisschein besitzen und beziehen sich nicht auf Fohlen bis zu 1/2 Jahre.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Bekanntmachung

betreffend Verarbeitungsverbot u. Bestands- erhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer 6*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1871 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2.

Verarbeitungsverbot für unverspinnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unverspinnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu anderen als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unverspinnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate versallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbenteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegcheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsmäßig ausgefüllter Belegchein unverzüglich nachzubringen. Die Belegcheine sind vom Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu beziehen.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Rohe, unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe unverspinnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
 - a) einfach bis zur Nummer 100,
 - b) zweifach bis zur Nummer 200/2.
5. rohe, unverspinnene Tussah-Seide,
6. ungefärbte Tussah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5.

Meldescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benützung des amtlichen Meldescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgegedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide“.

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige

zur Werbung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einen Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Bearbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Borräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Ueber die nach § 3, Ziffer 1–6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Frankfurt (Main), den 15. Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando
18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Auszeichnungen für die Südmarmee.

Breslau, 13. Juli. (W.B. Nichtamtlich.) Die Schlesische Zeitung meldet: Dem Oberbefehlshaber der Südmarmee ist am 7. Juli folgende allerhöchste Kabinettsorder zugegangen: „An den General der Infanterie von Einsingen, Oberbefehlshaber der Südmarmee. In dankbarer Anerkennung für die ununterbrochenen Erfolge der Südmarmee, welche im schwerem Kampfe dem hartnäckigen Gegner Stellung um Stellung entriß, verleihe ich Ihnen das Eichenlaub zum Orden *Pour le mérite*, den Generalen Grafen v. Bothmer, v. Gerolt, v. Stolzmänn den Orden *Pour le mérite*, meinem General *à la suite* Freiherrn v. Marischall die Schwerter zum Komturkreuz des Hausordens von Hohenzollern. gez. Wilhelm R.“

Gleichzeitig erhielt Erzellenz v. Einsingen folgende Mitteilung des Chefs der Generalstabes des Feldheeres: „Bei dem Vortrag über den glänzenden Feldzug der Südmarmee seit Anfang Mai beauftragte mich der Kaiser, Euer Erzellenz sowie den Ihnen unterstellten Führern und den Truppen den Ausdruck seiner wärmsten Anerkennung zu übermitteln. Weder die Uebersahl des Feindes, noch die Schwierigkeiten des Geländes haben den Drang nach vorwärts in der Armee auch nur zeitweise zu lähmen vermocht. So gefährte, so kämpfende Truppen werden, dessen ist Seine Majestät sicher, der heiligen Sache des Vaterlandes den endlichen Sieg über alle Gegner bringen. gez. v. Falkenhayn.“ — Der Oberbefehlshaber gab die Anerkennung des Kaisers in einem Armeebefehl mit folgendem Inhalt bekannt: Voll stolzer Freude, mit Dank an alle Führer und Truppen der Südmarmee, bringe ich die gnädige Anerkennung Seiner Majestät unseres Allerhöchsten Kriegsherrn zur Kenntnis. Sie ist allen Mannschaften unvorzüglich vorzulesen. gez. von Einsingen.“ — Der Kaiser von Oesterreich verlieh dem General v. Einsingen das Militärverdienstkreuz erster Klasse mit der Kriegsddekoration.

W.B. Paris, 13. Juli. (Nichtamtlich.) In einem Interview, das der spanische Ministerpräsident Dato einem Vertreter des Temps in Madrid gewährte, sprach sich Dato eingehend über die Ziele seiner Politik, besonders die Haltung der Parteien Spaniens gegenüber der Neutralität aus. Er erklärte, es sei Sophismus, zwischen der Neutralität des Staates und der Neutralität der Nation unterscheiden zu wollen, wie es die liberalen Parteien versuchten. Das Mißtrauen der Liberalen gegen die Regierung sei durchaus unbegründet. Es gebe für die Regierung nur eine Neutralität, und zwar eine solche, die das Vertrauen aller Staaten genieße, die Spanien mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt haben. Sich dieses Vertrauens würdig zu erweisen, sei das Ziel der Neutralität der Regierung. Diese Auffassung der Neutralität entspreche auch der Auffassung der großen Majorität des Landes. Die Regierung könne nicht zulassen, daß diese oder jene Partei oder Fraktion ihr eine Auffassung aufzwingen wolle, deren Parteilichkeit und Festigkeit jeder Neutralität zuwiderlaufe. Die Regierung werde in dieser Richtung mit äußerster Energie vorgehen und keinen verdächtigen Einfluß dulden. Deshalb habe die Regierung jede Polemik über die internationale Frage unterjagt, die in Wirklichkeit nur einen Vorwand für die gewöhnlichen Parteikämpfe bilden würde. Die Regierung werde im gegebenen Augenblick Rechenschaft ablegen können, was sie für den Schutz der Interessen der Nation getan habe. Man werde dann sehen, daß das Werk nicht vergeblich war.

Aus Südafrika.

Berlin, 14. Juli. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Eine Gefangennehmung der deutschen Missionare in Südafrika ist, wie eine neuere Nachricht der Berliner Mission bestätigt, in der Tat nicht erfolgt. Vielmehr ist den Geistlichen seitens der Regierung unter der Voraussetzung ruhigen Verhaltens gestattet worden, auf ihrem Posten zu bleiben. — Bei den Plünderungen der Geschäfte und Wohnhäuser Mitte Mai sah der Pöbel einfach nach den Namen und beraubte und zerstörte auch Läden, deren Inhaber nicht deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, ja sogar von solchen, die als Feher für den Feuzug gegen Deutsch-Südwestafrika aufgetreten waren. Besonders schlimm sollen die Ausschreitungen in Johannesburg gewesen sein. Das Pfarrhaus der dortigen deutschen Gemeinde aber und die Berliner Missionsstation, sowie die zu beiden gehörigen Kirchen sind wie durch ein Wunder bewahrt geblieben. Den Anstoß zu dem wüsten Treiben gaben die Nachrichten, die über gleichartige Heldentaten in England bekannt wurden. Das Mutterland lieferte der Kolonie ein Vorbild der Gejittung.

Chrentafel.

Im Nahkampfe. Mit Handgranaten ging es gegen den Feind. Dabei zeichnete sich der Wehrmann Boffe aus Telligien, Kreis Gandesheim, hervorragend aus. Er sprang von Schulterwehr zu Schulterwehr vor, warf die Granaten in den feindlichen Graben und trieb die Franzosen vor sich her. Auch vom Feinde kamen sie geflogen, ein Zurück gab es nicht. Bald stellte sich ein Mangel an dieser wertvollen Waffe ein. „Handgranaten nach vorn!“ war die einzige Losung. Unermüdlich, die eigene Lebensgefahr nicht achtend, warf Boffe sie zwischen die Franzosen, die immer mehr zurückschlichen. Jetzt mangelte es bei ihnen zu unserem Vorteil an Granaten. Dafür setzte von allen Seiten ein lebhaftes Gewehrfeuer ein, von dem auch Boffe nicht verschont blieb. Ihm wurde fast das ganze linke äußere Ohr weggerissen. Trotzdem die Wunde stark blutete, wich Boffe nicht vom Platz, er nahm sich nicht einmal Zeit, sich verbinden zu lassen. „Nur Handgranaten her!“ rief er und arbeitete sich mit noch anderen beherzten Männern immer weiter vor. So war nach 1½ Stunden, dank diesen unerschrockenen

Männern der französische Graven in unseren Händen. Voffe und seine tapferen Helfer wurden für diese Tat zum kühnen Kreuz vorgeschlagen.

Allerlei vom Kriege.

Die deutschen „Barbaren“. Im Gefangenenlager zu Darmstadt befindet sich ein junger französischer Gelehrter, der seine freie Zeit zur Ausarbeitung einer Doktor-dissertation benutzte. Zu diesem Zweck bedurfte er kürzlich eines größeren wissenschaftlichen Werkes. Durch Vermittlung seines Bataillonskommandos wandte er sich mit einem Entlehnungsgesuch an die Großherzogliche Hofbibliothek in Darmstadt. Dort war das Werk nicht vorhanden, aber die Bibliotheksverwaltung machte den Geschäftsführer darauf aufmerksam, daß es voraussichtlich in der Bibliothek in Bieffen zu haben sein werde. Das Entlehnungsgesuch wanderte darauf nach Bieffen. Dort besaß man zwar das Werk, allein gerade der gewünschte Ergänzungsband fehlte noch. Nun wird er schleunigst beschafft und dem gefangenen Gelehrten zugesandt werden. — Wäre solches Entgegenkommen wohl einem in französischer Gefangenschaft befindlichen Deutschen seitens der französischen Lagerverwaltung denkbar?

Literarisches.

„Gudrun Hildebrandts Vaterländische Vorträge“ betitelt sich ein von Paul Hildebrand, dem Vater der Künstlerin verfaßtes Gedichtbüchlein das einen Teil der von Gudrun Hildebrandt an ihren vaterländischen Abenden zum Vortrag gebrachten Gedichte enthält. Die junge Künstlerin, die ihr Programm in allen Teilen Deutschlands zur Wohltätigkeit durchführt hat mit diesen schwungvollen Gedichten nicht allein überall stürmischen Jubel erzielt, sondern die Gedichte haben auch die Anerkennung hoher und höchster Stellen im Reiche insbesondere auch das besondere Lob von vielen unserer größten Feldherren gefunden, auch ist des „Kaisers Fahrtruf“ daraus schon von Hofkammer komponiert und wird überall an unserer Westfront gesungen. Der Preis des Büchleins ist nur 30 Pfg. und ist es erschienen im Porträtverlag Berlin W. 10

Die eben erschienene 23. Kriegsnummer der Zeitschrift „Zur Guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co. Berlin W. 57, Preis des Vierteljahrsheftes 40 Pf.) bringt wieder eine ganze Reihe ausgezeichnete Aufsätze und Mitteilungen, die von allgemeinem Interesse sind. Da ist zunächst eine Arbeit für die „Kunst des Schießens“ von Bruno H. Bürgel. Erwähnen wir noch die beiden spannenden Romane und nicht zuletzt die Kunstbeilagen — eine davon gibt in Tiefdruck ein Leistikow'sches Grunewaldbild vollendet gut wieder —, so wird der Leser wohl den Eindruck gewinnen, daß „Zur Guten Stunde“ zu den führenden deutschen Unterhaltungszeitschriften gehört.

„Deutscher Soldatenhort“, Illustrierte Zeitschrift für das deutsche Heer und Volk. Preis pro Quartal 1,80 Mk. Verlag von Karl Siegmund, Hofbuchhändler, Berlin SW. 11, Dessauer St. 13. 26. Jahrgang. Nummer 52 ist erschienen und enthält u. a. Kriegereignisse und allgemeine Kriegslage vom 21. bis 30. Juni 1915 (Kriegsdepechen nach WTB.). 1. Vom westlichen Kriegsschauplatz. (Mit Skizze.) 2. Vom östlichen Kriegsschauplatz. 3. Vom italienischen Kriegsschauplatz. 4. Vom türkischen Kriegsschauplatz. — Seekrieg und Kolonien. — Vom Eisenbahnkrieg. — Von unseren Gegnern. — Beschränkte Gefährlichkeit unserer U-Boote. — Große Schußweiten. — Feldpostbriefe des Rentiers Brunske an seinen Sohn und Schwiegersohn. — Wir Kriegsblinden. — Stimmen aus der Heimat. — Kriegshumor. — Viele Abbildungen.

Belhagen und Klasings Monatshefte werden in ihrem soeben erschienenen Julihefte wieder der großen Zeit, in der wir leben, in ganz vortrefflicher Weise gerecht. Ein mit Bildern des Stuttgarter Malers Amandus Haure reich illustrierter Aufsatz schildert die Tardaneellen und die mörde-

rischen Kämpfe, die jetzt dort wüten; ein zweiter vergleicht Napoleons Kontinentalheere von vor hundert Jahren mit dem England von heute, und Prof. Dr. Paul Herre in Leipzig erzählt in hochinteressanter Weise die Geschichte des Dreibundes. Der Künstlerartikel, der ja in Belhagen und Klasings Monatsheften niemals fehlt, schildert diesmal einen fast vergessenen Meister aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, Bonaventura Genelli, den innerlich griechischen unter den deutschen Klassizisten, wie der Verfasser (Paul Friedrich) ihn charakterisiert. Auch sonst bietet das neue Heft noch mancherlei Interessantes.

Aufruf!

Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Lauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Junge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl. sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegsschroniken, d. h. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, die Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.
2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.
3. Dichterische und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Lieberbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.
4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.
5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.
6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Bogenbögen für die deutsche Besatzung herausgegebene.
7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.
8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoausgaben werden gern vergütet.